

# Das deutsche Netzwerkdurchsetzungsgesetz

Gesetzgeberische Motive, Aufbau  
und erste Erfahrungen

Frank MEIXNER

Pia FIGGE

Oktober 2019



Studienkomitee für  
deutsch-französische  
Beziehungen (Cerfa)



Das Französische Institut für Internationale Beziehungen (Ifri) ist in Frankreich das wichtigste unabhängige Forschungszentrum, das über zentrale internationale Fragen informiert und einen Diskussionsrahmen bietet. Von Thierry de Montbrial im Jahr 1979 gegründet, ist das IFRI als gemeinnütziger Verein anerkannt (Gesetz des Jahres 1901). Durch interdisziplinär angelegte Studien und Debatten bringt das Ifri Entscheidungsträger und Experten auf internationaler Ebene zusammen.

Die Tätigkeiten des *Studienkomitees für deutsch-französische Beziehungen*, [Cerfa](#) (Forschung und Veröffentlichungen) werden vom Referat Frankreich des Auswärtigen Amtes und vom Planungsstab des Ministère de l'Europe et des Affaires étrangères gefördert.



Diese Studie wird im Rahmen des „Deutsch-Französischen Zukunftsdialogs“ veröffentlicht, einem Projekt des Cerfa des Ifri, der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik und der Robert Bosch Stiftung.



Die Verantwortung für die im weiteren Text geäußerten Standpunkte tragen die Autoren.

ISBN: 979-10-373-0084-3

© Alle Rechte vorbehalten, Ifri, 2019

**Diese Veröffentlichung zitieren:**

Frank Meixner, Pia Figge, „Das deutsche Netzwerkdurchsetzungsgesetz. Gesetzgeberische Motive, Aufbau und erste Erfahrungen“, *Notes du Cerfa*, Nr. 149, Ifri, Oktober 2019.

**Ifri**

27 rue de la Procession 75740 Paris Cedex 15 – FRANCE

Tel. : +33 (0)1 40 61 60 00 – Fax : +33 (0)1 40 61 60 60

Email: [accueil@ifri.org](mailto:accueil@ifri.org)

**Website:** [ifri.org](http://ifri.org)

## Notes du Cerfa

Die Reihe „Notes du Cerfa“ erscheint seit 2003 in regelmäßigen Abständen und analysiert die gegenwärtige politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung Deutschlands in den Bereichen: Außen- und Innenpolitik, Wirtschaftspolitik und Gesellschaftsthemen. Die „Notes du Cerfa“ bieten kurze wissenschaftliche Analysen mit einer klaren policy-Orientierung. Sie sind wie auch die „Visions franco-allemandes“ auf der Internetseite des [Cerfa](#) verfügbar, von der die Beiträge ebenfalls kostenlos heruntergeladen werden können.

## Das Cerfa

Das „Comité d'études des relations franco-allemandes“, zu Deutsch: *Studienkomitee für deutsch-französische Beziehungen*, wurde 1954 durch ein Regierungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich gegründet. Es wird paritätisch durch das ministère de l'Europe et des Affaires étrangères und das Auswärtige Amt finanziert. Das Cerfa hat den Auftrag, Prinzipien, Bedingungen und Stand der deutsch-französischen Beziehungen auf politischer, wirtschaftlicher und internationaler Ebene zu analysieren; Fragen und konkrete Probleme, die diese Beziehungen auf Regierungsebene stellen, zu definieren; Vorschläge und praktische Anregungen zu finden und vorzustellen, um die Beziehungen zwischen den beiden Ländern zu vertiefen und zu harmonisieren. Durch regelmäßige Veranstaltungen und Seminare mit hohen Beamten, Experten und Journalisten sowie durch Studien in Bereichen gemeinsamen Interesses wird diese Aufgabe verwirklicht.

Prof. Dr. Hans Stark ist Generalsekretär des Cerfa. Katja Borck ist Projektbeauftragte und für den „Deutsch-Französischen Zukunftsdialog“ zuständig. Catherine Naiker ist Assistentin im Cerfa.

# Über die Autoren

Regierungsdirektor **Frank Meixner** ist Leiter des Referats für Grundsatzfragen und Verfahrensentwicklung der Abteilung VIII (Netzwerkdurchsetzungsgesetz; Verbraucherschutz) im Bundesamt für Justiz in Bonn.

Zuvor war er im Bundesamt für Justiz mit der Leitung der Referate für Verbraucherstreitbeilegung und EU-Kontoinformationen beauftragt und als Referent im Justizariat tätig. Vor seinem Wechsel an das Bundesamt für Justiz war Herr Meixner mehrere Jahre als Rechtsanwalt in internationalen Kanzleien im Wirtschaftsrecht unter anderen in den Bereichen des Bank- und Kapitalmarktrechts und des Schiedsverfahrensrechts tätig.

Regierungsrätin **Pia Figge** ist Referentin im Grundsatzreferat in der Abteilung VIII (Netzwerkdurchsetzungsgesetz; Verbraucherschutz) im Bundesamt für Justiz. Sie hat an der Philipps-Universität Marburg Rechtswissenschaften studiert und war dort und am Marburger Genossenschaftsinstitut (ifG Marburg) als wissenschaftliche Mitarbeiterin tätig.

# Zusammenfassung

Das deutsche Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz - NetzDG), in Kraft getreten am 1. Oktober 2017, ist die gesetzgeberische Reaktion auf den Umgang sozialer Netzwerke mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte. Es geht dabei nicht um die Implementierung neuer Pflichten, sondern um die Durchsetzung bestehenden Rechts. Ziel ist das zeitnahe Entfernen rechtswidriger Inhalte aus dem Netz.

In dieser Studie werden die Motive des deutschen Gesetzgebers, der Aufbau des Gesetzes und seine Umsetzung durch das Bundesamt für Justiz erläutert. Abschließend wird auf erste Erfahrungen mit den Pflichten des NetzDG eingegangen.

## Abstract

The German Legislation on Improving Law Enforcement in Social Networks (Netzwerkdurchsetzungsgesetz - NetzDG), which came into force on October 1, 2017, is the legislative response to how social networks handle complaints about illegal content. It does not advocate the implementation of new duties but concerns the enforcement of existing law. Its aim is the prompt removal of illegal content from the internet.

This paper examines the intentions of the German legislator, the structure and implementation of the NetzDG, as well as first results.

# Inhaltsverzeichnis

<b>EINFÜHRUNG .....</b>	<b>6</b>
<b>MOTIVE DES DEUTSCHEN GESETZGEBERS .....</b>	<b>7</b>
Entwicklung in den sozialen Netzwerken – Gründung einer Task Force .....	7
Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens .....	8
Wesentliche Änderungen vom Gesetzesentwurf zur Beschlussfassung .....	9
<b>AUFBAU DES NETZWERKDURCHSETZUNGSGESETZES .....</b>	<b>11</b>
Berichtspflicht, § 2 NetzDG.....	12
Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte, § 3 NetzDG .....	13
Inländischer Zustellungsbevollmächtigter, § 5 NetzDG .....	13
<b>UMSETZUNG DES GESETZES DURCH DAS BUNDESAMT FÜR JUSTIZ .....</b>	<b>14</b>
Anerkennungsbehörde für die Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung .....	14
NetzDG-Monitoring.....	15
Ablauf nach einer Beschwerde in Bezug auf einen rechtswidrigen Inhalt .....	15
Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen das NetzDG .....	16
Abgrenzung zum NetzDG .....	17
<b>ERSTE ERFAHRUNGEN MIT DEN PFLICHTEN DES NETZDG .....</b>	<b>19</b>
<b>BISHERIGE BILANZ DES NETZDG .....</b>	<b>21</b>
<b>FAZIT .....</b>	<b>22</b>

# Einführung

Das deutsche Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz - NetzDG), in Kraft getreten am 1. Oktober 2017, ist die gesetzgeberische Reaktion auf den Umgang sozialer Netzwerke mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte. Wie der Name des Gesetzes „Verbesserung“ der Rechtsdurchsetzung bereits besagt, geht es nicht um die Implementierung neuer Pflichten, sondern um die Durchsetzung bestehenden Rechts. Ziel ist das zeitnahe Entfernen rechtswidriger Inhalte aus dem Netz. Hierzu werden Compliance-Pflichten zum Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte in sozialen Netzwerken mit mehr als zwei Millionen registrierten Nutzern im Inland normiert. Um entsprechende Inhalte, deren Strafbarkeit am Maßstab des deutschen Strafrechts zu bewerten sind, nicht nur unter Strafe zu stellen, sondern auch aus den sozialen Netzwerken zu entfernen, wurde das NetzDG erlassen.<sup>1</sup> Dem NetzDG liegt das deutsche Ordnungswidrigkeitenrecht als Konzept zugrunde. Zuständige Verfolgungsbehörde ist das Bundesamt für Justiz, eine Bundesoberbehörde mit Sitz in Bonn. Im Fall von Verstößen gegen die Pflichten des NetzDG kann das Bundesamt für Justiz eine Geldbuße verhängen. Das Bundesamt für Justiz ist in seiner Funktion nach dem NetzDG eine reine Verfolgungsbehörde und hat keine Aufsichts- oder regulatorischen Kompetenzen – im Gegensatz etwa zu den Landesmedienanstalten.

Die Entwicklung der gesetzgeberischen Entscheidung zum Erlass des NetzDG, die Beweggründe für den Erlass und die erfolgte Umsetzung des NetzDG durch das zuständige Bundesamt für Justiz sollen im Folgenden erläutert werden. Dabei wird aufgezeigt, welche Normierungen das NetzDG trifft, aber auch welche Bereiche durch das NetzDG nicht erfasst sind. Zur Verdeutlichung der Wirkung des NetzDG wird abschließend nicht nur auf die Tätigkeit des Bundesamts für Justiz eingegangen, sondern auch beispielhaft dargestellt, welche Reaktionen durch die sozialen Netzwerke aufgrund des NetzDG erfolgt sind.

---

1. Bundestags-Drucksache 18/12356, S. 1.

# Motive des deutschen Gesetzgebers

Der deutsche Gesetzgeber stellte spätestens im Jahr 2017 eine „massive Veränderung des gesellschaftlichen Diskurses im Netz und insbesondere in den sozialen Netzwerken“ fest. Bestünden nicht ausreichend effektive Möglichkeiten zur Bekämpfung und Verfolgung sogenannter Hasskriminalität und strafbarer Inhalte, würde dies das Zusammenleben in der „freie(n), offene(n) und demokratische(n) Gesellschaft“ gefährden.

Um die Rechtsdurchsetzung in sozialen Medien zu verbessern, sollte mit dem NetzDG u.a. die Pflicht geschaffen werden, objektiv strafbare Inhalte unverzüglich zu löschen. Dabei wurden keine neuen Löschpflichten geschaffen, sondern es wurde mehr auf die bereits bestehenden Regelungen des § 10 Telemediengesetz (TMG) und des deutschen Strafrechts zurückgegriffen. § 10 TMG normierte bereits vor Inkrafttreten des NetzDG eine gesetzliche Verpflichtung von sozialen Netzwerken als Telemediendiensteanbieter, rechtswidrige Inhalte nach Kenntnis zu löschen oder zu sperren. Das NetzDG konkretisiert diese Pflicht.<sup>2</sup> Auch die abschließende Aufzählung der rechtswidrigen Inhalte in § 1 Absatz 3 NetzDG umfasst bereits zuvor existierende deutsche Straftatbestände. Der deutsche Gesetzgeber entschied sich damit bewusst für die Verbesserung der Rechtsdurchsetzung bereits bestehender Normen.

## Entwicklung in den sozialen Netzwerken – Gründung einer Task Force

2015 wurde bereits eine Task Force „Umgang mit rechtswidrigen Hassbotschaften im Internet“ gegründet. Dieser gehörten unter der Leitung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) sowohl Anbieter sozialer Netzwerke als auch Vertreter der Zivilgesellschaft an. Die Beteiligten vereinbarten eine Selbstverpflichtung, die verschiedene Maßnahmen beinhaltete. Dazu gehörten u.a. die Zurverfügungstellung von anwenderfreundlichen Mechanismen zur Übermittlung von Beschwerden, die Überprüfung konkreter Meldungen insbesondere nach dem deutschen

---

2. Siehe § 2 Absatz 2 Nummer 1 NetzDG, zur Gesetzesbegründung vgl. BT-Drucksache 18/12356, S. 23.

Recht und die Entfernung rechtswidrige Inhalte unverzüglich nach Kenntnisverschaffung.<sup>3</sup>

Die Umsetzung der Ergebnisse, finanziert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und das BMJV, wurde durch Jugendschutz.net überprüft. Jugendschutz.net ist eine gemeinsame Stelle der Länder und unterstützt gem. § 18 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Kommission für Jugendmedienschutz und die obersten Landesjugendbehörden bei deren Aufgaben. Durch ein Monitoring von Jugendschutz.net Anfang 2017 wurde für den Gesetzgeber deutlich, dass es trotz der Selbstverpflichtung der beteiligten sozialen Netzwerke weiterhin Schwächen bei der Umsetzung im Beschwerdemanagement gab. Insbesondere die Einhaltung der Löschzeiten für die gemeldeten rechtswidrigen Inhalte und die ergriffenen Maßnahmen erwiesen sich als nicht ausreichend.<sup>4</sup>

## Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD für das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken vom 16. Mai 2017<sup>5</sup> verfolgte das Ziel, die sozialen Netzwerke nun gesetzlich zu verpflichten, Beschwerden über Hasskriminalität und andere strafbare Inhalte zügig und umfassend zu bearbeiten. Dazu wurden verschiedene Compliance-Pflichten eingeführt: eine Berichtspflicht über den Umgang mit Meldungen (§ 2 NetzDG-Entwurf), die Einführung eines wirksamen Beschwerdemanagements (§ 3 NetzDG-Entwurf) sowie die Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten (§ 5 NetzDG-Entwurf). Bei Verstößen gegen die Pflichten können Bußgelder verhängt werden (§ 4 NetzDG-Entwurf). Auf Grund der im Gesetzgebungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen<sup>6</sup> sowie einer lebhaften und kontroversen Diskussion nicht nur in der rechtswissenschaftlichen Literatur,<sup>7</sup> wurden in der Beschlussempfehlung noch verschiedene Pflichten geändert bzw. ergänzt.<sup>8</sup>

---

3. Siehe zur Task Force und dem Ergebnispapier, verfügbar auf: [www.bmjv.de](http://www.bmjv.de), zuletzt abgerufen am 12. Juli 2019.

4. Bundestags-Drucksache 18/12356, S. 1, zu dem durchgeführten Monitoring vgl. das Themenpapier unter, verfügbar auf: [www.bmjv.de](http://www.bmjv.de), zuletzt abgerufen am 12. Juli 2019.

5. Bundestags-Drucksache 18/12356.

6. Siehe, [www.bmjv.de](http://www.bmjv.de), unter Stellungnahmen, zuletzt abgerufen am 12. Juli 2019.

7. Zu dieser vergleiche beispielsweise Literaturhinweise bei Spindler/Schmitz/Liesching, Telemediengesetz, 2. Aufl. 2018, NetzDG, § 1.

8. Zur Übersicht vgl. insbesondere die Zusammenstellung unter Bundestags-Drucksache 18/13013, S. 5 ff.

## Wesentliche Änderungen vom Gesetzesentwurf zur Beschlussfassung

Zunächst wurde in § 1 NetzDG der Anwendungsbereich des Gesetzes beschränkt. Weitere Diensteanbieter wurden von den Pflichten des NetzDG ausdrücklich ausgenommen. Dies betrifft einerseits Plattformen, die zur Individualkommunikation oder zur Verbreitung spezifischer Inhalte bestimmt sind. Auch das Größenkriterium wurde konkretisiert: Notwendig sind zwei Millionen oder mehr registrierte Nutzer im Inland. Eine Ergänzung betraf auch den Inhaltskatalog des § 1 Absatz 3 NetzDG. Entgegen dem Regierungsentwurf liegt ein rechtswidriger Inhalt erst dann vor, wenn nicht nur der Tatbestand der genannten Strafnorm erfüllt ist, sondern der Inhalt auch nicht gerechtfertigt ist.<sup>9</sup>

Die grundsätzliche Möglichkeit, eine Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung einzuschalten, wurde ebenfalls erst in der Beschlussfassung aufgenommen.

Auch die Berichtspflicht (§ 2 NetzDG) wurde verändert. Eine weitere Voraussetzung zur Begründung der Berichtspflicht ist nun, dass der Anbieter des sozialen Netzwerks im Kalenderjahr mehr als 100 Beschwerden über rechtswidrige Inhalte erhält. Zugleich wurde der Abstand zwischen den Berichten erhöht. Statt eines vierteljährlichen Berichts sind nach dem nun geltenden NetzDG halbjährliche Berichte zu erstellen und zu veröffentlichen. Konkretisiert wurde schließlich auch eine Berichtspflicht in Bezug auf die Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung.

Die zeitlichen Anforderungen an den Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte sind ebenfalls präzisiert und angepasst worden. Maßstab für den Prüfungszeitraum ist einerseits die (offensichtliche) Rechtswidrigkeit und andererseits der konkrete Inhalt. Eine längere Frist als sieben Tage gilt für schwierige Fälle u.a. für Inhalte, die die Unwahrheit einer Tatsachenbehauptung betreffen oder erkennbar von anderen tatsächlichen Umständen abhängig sind. In diesen Fällen kann das soziale Netzwerk dem Nutzer vor seiner Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Eine verlängerte Frist kann auch dann gewährt werden, wenn die Prüfung der Inhalte an eine Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung übertragen worden ist.

---

9. Das deutsche Strafrecht kennt insbesondere die Notwehr (§ 32 StGB), den Notstand (§ 34 StGB), die Einwilligung und die Wahrnehmung berechtigter Interessen nach § 193 StGB als Rechtfertigungsgründe,

Mit § 5 Absatz 1 Nummer 8 NetzDG wurde ein weiterer Bußgeldtatbestand eingeführt. Diese betrifft die Nichtreaktion des Empfangsberechtigten auf Auskunftersuchen.

Schließlich wurde die Bedeutung des sogenannten „Vorabentscheidungsverfahrens“ in § 4 Absatz 5 NetzDG angepasst. Die Durchführung des Vorabentscheidungsverfahrens wurde in das Ermessen des Bundesamts für Justiz gestellt. Dabei handelt es sich jedoch durch die „Soll-Formulierung“ um ein gebundenes Ermessen, d.h. es soll regelmäßig die genannte Rechtsfolge eintreten. Eine Abweichung davon kann jedoch in besonderen Konstellationen erfolgen.<sup>10</sup> Das Vorabentscheidungsverfahren ist damit regelmäßig durchzuführen.

Eine umfassende Ergänzung erfolgte in § 5 NetzDG. Nach § 5 Absatz 1 NetzDG müssen die Anbieter sozialer Netzwerke im Inland einen Zustellungsbevollmächtigten auf ihrer Plattform benennen. Zusätzlich wurde in § 5 Absatz 2 NetzDG ergänzt, dass für Auskunftersuchen inländischer Strafverfolgungsbehörden, wie die Staatsanwaltschaften, im Inland eine empfangsberechtigte Person benannt werden muss.

---

10. Vgl. zum Ermessen Stelkens/Bonk/Sachs, 9. Aufl. 2018, VwVfG § 40 Rn. 21 ff. und dort Randnummern 26 ff. zu Soll-Vorschriften.

# Aufbau des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

In § 1 NetzDG wird zunächst der Anwendungsbereich des NetzDG bestimmt. Das NetzDG richtet sich gegen soziale Netzwerke, nicht jedoch gegen den einzelnen Beitragsersteller. Erfasst sind dabei nicht alle sozialen Netzwerke, sondern das Gesetz nimmt zwei Einschränkungen vor. Inhaltlich werden nur soziale Netzwerke erfasst, die zum Verbreiten „beliebiger Inhalte“ (§ 1 Absatz 1 Satz 1 NetzDG) bestimmt sind. Journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote (§ 1 Absatz 1 Satz 2 NetzDG), zur Individualkommunikation<sup>11</sup> oder für spezifische Inhalte<sup>12</sup> bestimmte Plattformen (§ 1 Absatz 1 Satz 2 NetzDG) werden ausgenommen. Auch in Bezug auf die Zahl registrierter Nutzer im Inland erfolgt eine Beschränkung: Anbieter mit weniger als zwei Millionen registrierter Inlandsnutzer unterliegen weder der Berichtspflicht aus § 2 NetzDG noch den Anforderungen aus § 3 NetzDG zum Umgang mit Beschwerden (§ 1 Absatz 2 NetzDG). Eine abschließende Liste der erfassten sozialen Netzwerke existiert folglich nicht, da die Kriterien nicht statisch sind. Sowohl die Art der Plattform als auch die Zahlen der registrierten Nutzerinnen und Nutzer im Inland können sich grundsätzlich verändern.

Was ein rechtswidriger Inhalt ist, richtet sich allein nach dem deutschen Strafrecht. Die vom NetzDG erfassten Normen des Strafgesetzbuches werden abschließend in § 1 Absatz 3 NetzDG aufgezählt.<sup>13</sup> Hier sind 22 Tatbestände des StGB erfasst. Dabei handelt es sich um Delikte aus den Abschnitten Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Beleidigung, Verletzung des persönlichen Lebens- und

---

11. Beispielhaft nennt der Gesetzgeber E-Mail-Dienste oder Messengerdienste, Bundestags-Drucksache 18/13013, S. 18.

12. Für spezifische Inhalte benennt der Gesetzgeber insbesondere berufliche Netzwerke, Fachportale, Online-Spiele und Verkaufsplattformen, Bundestags-Drucksache 18/13013, S. 18. Anknüpfungspunkt für eine Prüfung ist, ob es eine spezielle Themen- und Nutzerfestlegung gibt. Erfasst sind damit Netzwerke, auf denen „beliebige“ Inhalte geteilt werden können, siehe Bundestags-Drucksache 18/12356, S. 19.

13. §§ 86, 86a, 89a, 91, 100a, 111, 126, 129 bis 129b, 130, 131, 140, 166, 184b in Verbindung mit 184d, 185 bis 187, 201a, 241 oder 269 des Strafgesetzbuchs

Geheimbereichs, Straftaten gegen die persönliche Freiheit und Urkundenfälschung. Straftaten betreffend die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, die Volksverhetzung und die Beleidigungsdelikte sind die „Spitzenreiter“ der Meldungen nach dem NetzDG, die das Bundesamt für Justiz erreichen.

Zur Bejahung eines rechtswidrigen Inhalts muss der Tatbestand einer erfassten Strafnorm verwirklicht worden sein, ohne dass dafür eine Rechtfertigung vorliegt. Ein schuldhaftes Handeln des Beiträgerstellers ist, anders als im Strafrecht, keine Voraussetzung.

Die §§ 2, 3 und 5 NetzDG benennen die Pflichten der Plattformanbieter. Die Verpflichtung des einzelnen Netzwerkes richtet sich aber durch die Anwendungsausnahme des § 1 Absatz 2 NetzDG nicht pauschal an alle sozialen Netzwerke. Die Berichtspflicht (§ 2 NetzDG) und die Anforderungen an den Umgang mit den Beschwerden (§ 3 NetzDG) sind an Größenanforderungen geknüpft. Für alle, auch die kleineren sozialen Netzwerke gilt hingegen § 5 NetzDG, der die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten und einer empfangsberechtigten Person im Inland normiert. Zum Teil sind Pflichtverstöße in § 4 NetzDG bußgeldbewehrt.

## Berichtspflicht, § 2 NetzDG

§ 2 NetzDG verpflichtet soziale Netzwerke mit zwei Millionen und mehr registrierten Nutzern im Inland, die im Kalenderjahr mehr als 100 Beschwerden über rechtswidrige Inhalte erhalten, halbjährlich einen deutschsprachigen Bericht über ihren Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte zu erstellen und sowohl im Bundesanzeiger<sup>14</sup> als auch auf ihrer Homepage zu veröffentlichen (Transparenzbericht). Soziale Netzwerke, die nicht der Pflicht des § 2 NetzDG unterliegen, können vergleichbare Berichte auch auf freiwilliger Basis veröffentlichen. Eine gesonderte Übermittlung an das Bundesamt für Justiz ist hingegen nicht normiert. Die Anforderungen, die das NetzDG an einen solchen Bericht stellt, ergeben sich aus § 2 Absatz 2 NetzDG. Ziel ist eine höhere Transparenz über den Umfang rechtswidriger Inhalte in den sozialen Medien und den Umgang der sozialen Netzwerke mit diesen.<sup>15</sup>

In den Transparenzberichten sind insgesamt neun Informationspflichten zu bedienen, Einzelheiten ergeben sich aus § 2 Absatz 2 NetzDG. U.a. sind hier die Mechanismen zur Übermittlung der Beschwerden darzustellen; es ist eine Aufschlüsselung der eingegangenen Beschwerden und entfernten

---

14. Verfügbar auf: [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de) im Bereich „Verschiedene Bekanntmachungen“ unter „Berichte Anbieter sozialer Netzwerke“.

15. Bundestags-Drucksache 18/12356, S. 11, 20 ff.

Inhalte nach bestimmten Parametern durchzuführen und es sind Angaben zur Organisation und personellen Ausstattung sowie zu den Bearbeitungszeiträumen zu tätigen. Auch hier prüft das Bundesamt für Justiz, ob die gesetzlichen Anforderungen an den sogenannten Transparenzbericht in ausreichendem Maße erfüllt worden sind.

## Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte, § 3 NetzDG

Soziale Netzwerke mit mehr als zwei Millionen registrierten Nutzern im Inland müssen ein wirksames und transparentes Verfahren für den Umgang mit Beschwerden von Nutzerinnen und Nutzern über rechtswidrige Inhalte vorhalten. Dabei benennt § 3 verschiedene Anforderungen an den Umgang des sozialen Netzwerks mit den Beschwerden über Inhalte. Die Pflichten beginnen mit Zugang und Einrichtung der Verfahren und umfassen die Kenntnisnahme der Beschwerde, Prüf- und Dokumentationspflichten sowie ein Rückmeldeverfahren. Den Nutzerinnen und Nutzern soll damit ein transparentes und wirksames Verfahren, zu dem der Zugang leicht erkennbar ist, ständig zur Verfügung gestellt werden.

## Inländischer Zustellungsbevollmächtigter, § 5 NetzDG

Durch § 5 NetzDG sollen die Möglichkeiten der Rechtsverfolgung verbessert werden. § 5 Absatz 1 NetzDG bestimmt, dass ein Zustellungsbevollmächtigter benannt werden muss. Die Benennung muss leicht erkennbar und unmittelbar erreichbar auf der Plattform des Anbieters erfolgen. Mögliche Zustellungen an den Bevollmächtigten sind solche in Verfahren nach § 4 NetzDG, in Gerichtsverfahren vor deutschen Gerichten wegen der Verbreitung rechtswidriger Inhalte oder Zustellungen zur Einleitung solcher Verfahren. In Hinblick auf § 5 Absatz 2 NetzDG, will der Gesetzgeber den Strafverfolgungsbehörden ausdrücklich einen „Briefkasten“ im Inland zur Verfügung stellen, um die Kontaktaufnahme dadurch einfacher und schneller zu gestalten.<sup>16</sup> Sowohl die Zustellung von Klagen, aber auch die Kontaktmöglichkeiten von Strafverfolgungsbehörden zu den sozialen Netzwerken wurden dadurch verbessert. Insbesondere weil die Firmensitze der sozialen Netzwerke häufig außerhalb Deutschlands liegen, stellt die Benennung der Personen nach § 5 NetzDG im Inland einen ersten Schritt zu einer effektiveren Rechtsverfolgung dar.

---

16. Bundestags-Drucksache 18/12356, S. 27.

# Umsetzung des Gesetzes durch das Bundesamt für Justiz

Zuständige Verwaltungsbehörde ist das Bundesamt für Justiz in Bonn, § 4 Absatz 4 NetzDG i.V.m. § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Das Bundesamt für Justiz ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

Das Bundesamt für Justiz erfüllt in Bezug auf das NetzDG mehrere Aufgaben. Es ist Verfolgungsbehörde für die bußgeldbewehrten Pflichten, Anerkennungsbehörde für die Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung<sup>17</sup> und Ansprechpartner für Bürger, Strafverfolgungsbehörden, Landesmedienanstalten, andere Beschwerdestellen sowie die Presse.

Zur Umsetzung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes wurde ein eigenes Referat neu geschaffen, in dem die Verfahren geführt werden. Weitere Querschnittsaufgaben des NetzDG werden im Bundesamt für Justiz insbesondere durch die IT sowie Psychologinnen übernommen.

## Anerkennungsbehörde für die Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung

Soziale Netzwerke können die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit von Inhalten an eine Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung übertragen. Dies ist nur zulässig für Inhalte, die nicht offensichtlich rechtswidrig sind, mithin eine vertiefte rechtliche Prüfung erfordern. Das Bundesamt für Justiz ist für die Anerkennung dieser Stellen zuständig. Die Stellen müssen die Unabhängigkeit und Sachkunde der Prüfer gewährleisten, eine sachgerechte Ausstattung und zügige Prüfung innerhalb 7 Tagen sicherstellen, eine Verfahrensordnung etablieren, eine Beschwerdestelle einrichten, von mehreren

---

17. Ein Antrag auf Anerkennung einer Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung ist beim Bundesamt für Justiz eingegangen. Bei einer Anerkennung kann die erste Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung als gemeinsame Einrichtung mehrerer Anbieter sozialer Netzwerke 2019 ihre Tätigkeit aufnehmen.

Anbietern sozialer Netzwerke oder Institutionen getragen werden. Ein Antrag auf Anerkennung der FSM (Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V.) wird derzeit durch das Bundesamt für Justiz geprüft.

Nach einer Anerkennung können die erfassten sozialen Netzwerke Entscheidungen über gemeldete Inhalte an die Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung übertragen. Damit verbunden sind spezifische Berichtspflichten (§ 2 Absatz 2 Nummer 7 NetzDG) und Verfahrensanforderungen (§ 2 Absatz 2 Nummer 3 NetzDG).

Zur Gewährleistung der Qualität der Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung kann die Anerkennung ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dies ist dann möglich, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nachträglich entfallen.

## NetzDG-Monitoring

Das NetzDG stellt mit der Möglichkeit eines sogenannten Monitorings nach § 3 Absatz 5 NetzDG eine Möglichkeit zur Verfügung, Einblicke in die Umsetzung des Gesetzes zu gewinnen. Das Bundesamt für Justiz kann die Verfahren sozialer Netzwerke zum Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte von einer beauftragten Stelle überwachen lassen. Die beauftragte Stelle wurde im Rahmen eines europaweiten offenen Vergabeverfahrens im Jahr 2018 ausgewählt. Im Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens wurde zum 1. Januar 2019 ein entsprechender Vertrag mit der Intelligent Data Analytics GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main mit einer Laufzeit von zunächst 2 Jahren geschlossen. Das Monitoring der Meldewege erfolgt in enger Abstimmung mit dem Bundesamt für Justiz als Auftraggeberin. Auf Grund des erst 2019 angelaufenen Verfahrens sind erste Rückmeldungen und Auswertungen noch ausstehend.

## Ablauf nach einer Beschwerde in Bezug auf einen rechtswidrigen Inhalt

Wird einem sozialen Netzwerk i.S.d. NetzDG ein rechtswidriger Inhalt nach § 1 Absatz 3 NetzDG gemeldet, muss dieses gem. § 3 NetzDG darauf reagieren. Verstößt der Umgang mit der Meldung gegen die Beschwerdemanagementspflichten aus § 3, kann dies an das Bundesamt für Justiz gemeldet werden. Zur Erleichterung der Meldung an das Bundesamt für Justiz wurde auf der Internetseite des Bundesamtes für Justiz ein Meldformular eingerichtet.<sup>18</sup> Meldungen sind auch über die herkömmlichen

---

18. Formular zur Meldung rechtswidriger Inhalte beim Bundesamt für Justiz. Verfügbar auf: [www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de).

Wege möglich.<sup>19</sup> Auf Grund dieser Meldung kann ein Verfahren eingeleitet werden; das Bundesamt für Justiz kann aber auch von Amts wegen tätig werden. Für das Bundesamt für Justiz als Bußgeldbehörde gelten nach § 46 OWiG die Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO) sinngemäß, grundsätzlich hat das Bundesamt für Justiz – wenn keine anderweitigen Gesetze entgegenstehen – die gleichen Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten. Dadurch bestehen unterschiedlichste Ermittlungsmöglichkeiten im Bereich des NetzDG. Hat sich durch die Ermittlungen ein Anfangsverdacht eines Verstoßes gegen eine bußgeldbewehrte Pflicht bestätigt, wird das soziale Netzwerk vor Erlass eines Bußgeldbescheids angehört. Eine Besonderheit gilt in den Verfahren wegen Verstoßes gegen § 3 NetzDG in Bezug auf die rechtswidrigen Inhalte. Diese setzen ein gerichtliches Vorabentscheidungsverfahren nach § 4 Ab. 5 NetzDG voraus, in dem das zuständige Amtsgericht Bonn auf Antrag des Bundesamts für Justiz über die Rechtswidrigkeit der vorgelegten Inhalte entscheidet. Auch das betroffene soziale Netzwerk wird im Rahmen einer Stellungnahme einbezogen.

## Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen das NetzDG

Verstößt ein soziales Netzwerk oder der Empfangsberechtigte gegen eine bußgeldbewehrte Pflicht, kann bei Vorliegen aller Tatbestandsvoraussetzungen ein Bußgeld verhängt werden. Die Höhe des Bußgeldes richtet sich nach dem gesetzlichen Rahmen, Verstöße können mit bis zu 5 Millionen Euro geahndet werden. Bei juristischen Personen beträgt die Höchstgeldbuße bis zu 50 Millionen Euro, § 30 Absatz 2 Satz 3 OWiG. Bei der Festsetzung handelt das Bundesamt für Justiz gemäß den Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen im Bereich des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) vom 22. März 2018,<sup>20</sup> diese sind gem. § 4 Absatz 4 NetzDG allgemeine Verwaltungsgrundsätze. Sie konkretisieren die Ermessensausübung bei der Verfahrenseinleitung und bei der Bemessung der Geldbuße. Berücksichtigungskriterien bei der Bemessung sind insbesondere die Größe des betroffenen sozialen Netzwerks sowie die Tatumstände und die Tatfolgen. Die Tatumstände und Tatfolgen sind jeweils im Einzelfall zu bestimmen und dienen der Anpassung des Grundbetrags.

---

19. Die Kontaktdaten des Referats VIII 2 (Bußgeldverfahren nach dem NetzDG) sind unter [www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de).

20. Verfügbar auf: [www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de), Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen im Bereich des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) bzw. Guidelines on setting regulatory fines within the scope of the Network Enforcement Act (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG).

Gegen einen Bußgeldbescheid kann der Betroffene gem. § 67 OWiG innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Bundesamt für Justiz Einspruch einlegen. Ist der Einspruch zulässig und der Bußgeldbescheid soll aufrechterhalten werden, übersendet das Bundesamt für Justiz die Akten der Staatsanwaltschaft Bonn. Hält diese den Bußgeldbescheid für richtig, geht das Verfahren an das zuständige Amtsgericht (§ 69 Absatz 3 OWiG). Gegen einen Beschluss oder ein Urteil ist die Rechtsbeschwerde zulässig (§ 79 OWiG).

## Abgrenzung zum NetzDG

Nicht unter den Anwendungsbereich des NetzDG fällt das Löschen oder Sperren von Nutzerkonten sowie die Durchsetzung der Nutzungsbedingungen durch das soziale Netzwerk. Die sozialen Netzwerke bestimmen regelmäßig in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Gemeinschaftsregeln, welche Inhalte durch die Nutzer und Nutzerinnen auf der Plattform veröffentlicht und geteilt werden dürfen. Dabei wird häufig nicht erst an Strafnormen angeknüpft, sondern auch Verhalten unterhalb der Schwelle des Strafrechts erfasst. Die sozialen Netzwerke nutzen insofern ihre vertragliche Gestaltungsfreiheit. Lösch- oder Sperrentscheidungen können damit auch Folge der Prüfung der Nutzungsbedingungen sein. Diese Fälle betreffen nicht den Anwendungsbereich des NetzDG und damit nicht die Zuständigkeit des Bundesamts für Justiz. Weder das Löschen oder Sperren von Inhalten außerhalb des Katalogs des § 1 Absatz 3 NetzDG oder von Profilen wird in § 3 Absatz 2 NetzDG genannt. Adressat für die Nutzerinnen und Nutzer ist vielmehr das soziale Netzwerk, gegen das etwaige zivilrechtliche Ansprüche gerichtet werden müssen. Auch in der Rechtsprechung zeigen sich nun vermehrt Fälle, in denen Nutzerinnen und Nutzer zivilrechtlich gegen soziale Netzwerke in Bezug auf den Umgang mit eingestellten Inhalten vorgehen.<sup>21</sup>

Anhaltspunkte für das befürchtete Overblocking lassen sich den dem Bundesamt für Justiz zur Verfügung stehenden Informationen bislang nicht entnehmen. Gesetzgeberisch wurde diese Gefahr bereits dadurch berücksichtigt, dass nicht eine einzelne Fehlentscheidung in Bezug auf das Löschen oder Sperren eines Inhalts zur Verwirklichung eines Bußgeldtatbestandes ausreicht, sondern vielmehr ein systemisches Versagen des Plattformanbieters deutlich werden muss, welches sich erst durch „beharrliche Verstöße“ ergeben kann.<sup>22</sup> In Deutschland sind bereits erste Gerichtsentscheidungen

---

21. Vgl. nur Landgericht Berlin, Beschluss vom 9. September 2018, Az. 27 O 355/18 zum Anspruch auf Veröffentlichung eines Kommentars auf Grund des zugrundeliegenden Nutzungsvertrags.

22. Bundestags-Drucksache 18/13013, S. 22.

zu Wiederherstellungsansprüchen der Nutzer nach Löschungen bzw. Sper-  
rungen von Inhalten durch Plattformanbieter ergangen, welche auch  
international Beachtung gefunden haben. Diese betrafen – soweit ersicht-  
lich – bisher keine Löschungen auf Grund einer Beschwerde nach dem  
NetzDG.<sup>23</sup>

---

23. Siehe dazu nur beispielhaft OLG Karlsruhe, Beschluss vom 28. Februar 2019 – 6 W 81/18; OLG München, Beschluss vom 24. August 2018 – 18 W 1294/18; OLG Dresden, Beschluss vom 8. August 2018 – 4 W 577/18; OLG München, Beschluss vom 17. Juli 2018 – 18 W 858/18. Vergleiche dazu auch Spindler, Löschung und Sperrung von Inhalten aufgrund von Teilnahmebedingungen sozialer Netzwerke, CR 2019, S. 238 ff.

# Erste Erfahrungen mit den Pflichten des NetzDG

Die einzelnen sozialen Netzwerke sind den genannten Pflichten in unterschiedlichem Maß nachgekommen.

Bei den großen sozialen Netzwerken sind Umsetzungsbemühungen hinsichtlich der Verfahren für den Umgang mit Beschwerden von Nutzerinnen und Nutzern über rechtswidrige Inhalte erkennbar: Neue und ergänzte Meldewege wurden zum Januar 2018, d.h. mit dem Ablauf der gesetzlichen Übergangsfrist, den Nutzern bereitgestellt. Die Anforderungen, dass der Zugang zu der Meldemöglichkeit leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar (§ 3 Absatz 1 Satz 2 NetzDG) ist, wurde dabei an § 5 TMG angelehnt.<sup>24</sup> Dabei fällt auf, dass die sozialen Netzwerke die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Erkennbarkeit und Erreichbarkeit der Meldewege sehr unterschiedlich umgesetzt haben. Insbesondere erfolgt zum Teil eine Differenzierung bei der Bereitstellung von Meldemöglichkeiten. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um zwei Meldemaßstäbe: die Meldung nach den Vertragsbedingungen der sozialen Netzwerke, die auch Aussagen zu unzulässigen Inhalten treffen, und die Meldemöglichkeit gemäß den gesetzlichen Anforderungen des NetzDG. Werden diese Meldemöglichkeiten vom Netzwerk strikt getrennt und wird dies nicht unmissverständlich dargestellt, so besteht die Gefahr, dass die Nutzerinnen und Nutzer durch den einfacher aufzufindenden Beschwerdeweg von weiteren Beschwerdemöglichkeiten abgelenkt werden. Insbesondere bei voneinander abweichenden Prüfungsmaßstäben führt dies zu einem unterschiedlichen Schutzniveau für die Nutzerinnen und Nutzer. Ob die angebotenen Wege die Anforderungen des NetzDG erfüllen, ist im Ergebnis eine Frage des Einzelfalls und wird in entsprechenden Verfahren geprüft.

In Hinblick auf § 2 NetzDG gilt, dass zum ersten Berichtszeitraum (1. Halbjahr 2018, 1. Januar bis 30. Juni 2018) die Diensteanbieter Change.org San Francisco, Facebook Ireland Limited Dublin, Google Mountain View, The Jodel Venture GmbH Berlin, Twitter International Company Dublin und YouTube San Bruno einen Transparenzbericht veröffentlicht haben. Zum zweiten Berichtszeitraum (2. Halbjahr 2018, 1. Juli bis 31. Dezember 2018) hat über diese Anbieter hinaus auch die SoundCloud Ltd. Berlin einen

---

24. Bundestags-Drucksache 18/12356, S. 22.

Transparenzbericht veröffentlicht. Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und die Informationstiefe weichen die bisher veröffentlichten Berichte voneinander ab. Zugleich handelt es sich bei § 2 NetzDG um eine gesetzliche Pflicht, bei der neue, so nicht existente Anforderungen an die sozialen Netzwerke gestellt werden. Bestehen Anhaltspunkte für die Verletzung der Berichtspflicht, leitet das Bundesamt für Justiz als zuständige Verwaltungsbehörde für das NetzDG ein Bußgeldverfahren ein. Ein gesonderter Bericht oder eine Evaluierung durch das Bundesamt für Justiz ist gesetzlich nicht vorgesehen und erfolgt nicht.

# Bisherige Bilanz des NetzDG

Bis Juni 2019 hat das Bundesamt für Justiz rund 1100 Verfahren eingeleitet. Der Großteil der Verfahren bezieht sich auf die Anforderungen an das Beschwerdemanagement und basiert auf Meldungen durch Nutzerinnen und Nutzer. Die meisten Meldungen bezogen sich auf Inhalte, die als Beleidigungen, Volksverhetzungen oder das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen eingeordnet worden sind. In der Gesetzesbegründung<sup>25</sup> ging der deutsche Gesetzgeber noch von 25 000 Meldungen im Jahr aus. Diese Zahl beruhte auf der Annahme, dass der überwiegende Teil der Beschwerden über Inhalte unsubstantiiert sein werde, so dass daraus 500 Bußgeldverfahren in Bezug auf das Beschwerdeverfahren im Jahr geschätzt wurden. In der Praxis zeigt sich, dass die eingehenden Meldungen jedoch überwiegend tatsächlich und rechtlich zu prüfen sind, der gesetzgeberisch erwartete hohe Anteil an substanzlosen Meldungen blieb hingegen aus.

Im Februar 2019 wurde die erste Klage gegen das NetzDG in erster Instanz abgewiesen. Es handelte sich um eine vorbeugende Feststellungsklage durch zwei Bundestagsabgeordnete der FDP vor dem Verwaltungsgericht Köln.<sup>26</sup> Ziel war die Feststellung, dass das Bundesamt für Justiz nicht berechtigt sei, bei Nichteinhaltung des NetzDG gegen ein bestimmtes soziales Netzwerk Bußgelder zu verhängen. Da die Klage bereits aus prozessualen Gründen, genauer der Klageberechtigung der Kläger, scheiterte, traf das Gericht jedoch keine materiellen Aussagen zum NetzDG. Die daraufhin erhobene Verfassungsbeschwerde wurde von dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe bereits nicht zur Entscheidung angenommen.<sup>27</sup> Die Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde begründete das Bundesverfassungsgericht insbesondere mit der fehlenden unmittelbaren Betroffenheit der Beschwerdeführer.<sup>28</sup>

---

25. Bundestags-Drucksache 18/12356, S. 4.

26. VG Köln, Urteil vom 14.2.2018, Az. 6 K 4318/18.

27. BVerfG Nichtannahmebeschluss vom 23.04.2019, Az. 1 BvR 2314/18.

28. ebenda.

# Fazit

Grundsätzlich zeigt das NetzDG gegenüber den sozialen Netzwerken Wirkung. Jedermann kann auf den Seiten der sozialen Netzwerke ersehen, dass die sozialen Netzwerke grundsätzlich Zustellungsbevollmächtigte und empfangsberechtigte Personen im Inland benannt haben. Auch Umsetzungsbemühungen in Bezug auf die Meldewege sind sichtbar, bereits zwei Transparenzberichte, aus welchen der Umgang mit rechtswidrigen Inhalten und den Beschwerden über diese Inhalte ersichtlich ist, wurden veröffentlicht. Die Transparenz über den Umgang mit Beschwerden, über die Einrichtung der Verfahren, aber auch das Bewusstsein für die Rechtsdurchsetzung im digitalen Raum wurden durch das NetzDG bestärkt. Nutzerinnen und Nutzern wird eine weitere Möglichkeit aufgezeigt, gegen rechtswidrige Inhalte in sozialen Netzwerken zu handeln.

Der Umgang sozialer Netzwerke mit rechtswidrigen Inhalten ist ein fachlich und medial vieldiskutierter Bereich, der bei allen Beteiligten ein weitergehendes Bewusstsein für das gesamtgesellschaftlich relevante Problem rechtswidriger Inhalte in sozialen Netzwerken schafft.

Wie das NetzDG wirkt, wird spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten durch die Bundesregierung evaluiert.<sup>29 30</sup>

Das Netz kennt keine Ländergrenzen und keine Landesgrenzen. Nur durch Austausch und Kooperation kann die effektive Rechtsdurchsetzung im Internet, insbesondere in den sozialen Netzwerken erreicht werden. Das deutsche NetzDG leistet hierzu einen wichtigen Beitrag.

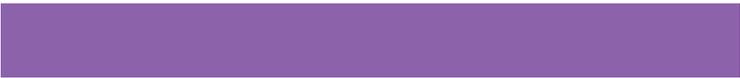
---

29. Bundestags-Drucksache 18/12356, S. 18.

30. Eine erste, vorsichtige Bilanz des Staatssekretärs im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Gerd Billen nach 200 Tagen fällt positiv aus, vgl. G. Billen, 200 Tage Netzwerkdurchsetzungsgesetz, ITRB 2018, 112-113. Auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur werden positive Schlüsse gezogen: L. Löber / A. Roßnagel, Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz in der Umsetzung – Bilanz nach den ersten Transparenzberichten, MMR 2019, 71 - 76.

# Letzte Veröffentlichungen des Cerfa

- Daniel Vernet Gruppe, [Soziale Dimension Europäischer Politik: Ein neues Feld deutsch-französischer Verantwortung](#), *Éditoriaux de l'Ifri*, September 2019.
- C. Demesmay, B. Kunz, [Sustaining Multilateralism in a Multipolar World. What France and Germany Can Do to Preserve the Multilateral Order](#), *Notes du Cerfa*, Nr. 148, Ifri, Juni 2019.
- E. Dubslaff, [Où va le SPD ? Les sociaux-démocrates allemands et la sortie de crise\(s\)](#), *Notes du Cerfa*, Nr. 147, Ifri, Mai 2019.
- Daniel Vernet Gruppe, [Migration und Zusammenhalt in Europa: Herausforderung, nicht Widerspruch](#), *Éditoriaux de l'Ifri*, Mai 2019.
- B. Schraven, [Fluchtursachenbekämpfung: Die deutsche Debatte](#), *Notes du Cerfa*, Nr. 146, Ifri, März 2019.
- H. Stark, [Vers une intégration des économies française et allemande ? Les ambitions du traité franco-allemand d'Aix-la-Chapelle](#), *Éditoriaux de l'Ifri*, Januar 2019.
- B. Kunz, R. Kempin, [The Treaty of Aachen. New Impetus for Franco-German Defense Cooperation?](#), *Éditoriaux de l'Ifri*, Januar 2019.



Institut français  
des relations  
internationales